

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1915

KR.Nr. K 0225/2021 (VWD)

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Fragwürdige Anmeldungen insbesondere von rumänischen Staatsangehörigen in Gemeinden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bei einigen Einwohnergemeinden häufen sich Anmeldungen von Personen aus Rumänien, die sich in grösseren Gruppen teilweise in kleinen Wohnungen anmelden und Arbeitsverträge von dubiosen Firmen vorweisen. Da Rumänien EU-Mitglied ist, brauchen rumänische Staatsangehörige keine Arbeitsbewilligung für die Anmeldung, somit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nicht involviert.

Für die Anmeldung bei einer Einwohnergemeinde müssen Personen, die unter das Abkommen zur Personenfreizügigkeit fallen, einen Mietvertrag vorlegen können. Auffallend ist, dass sehr viele Personen in derselben Wohnung angemeldet werden. Auch müssen solche Personen einen Arbeitsvertrag vorweisen. Hier ist aufgefallen, dass Arbeitsverträge von Firmen vorgelegt werden, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Handelsregistereintrag geändert oder gelöscht wird. Gemäss Verband Schweizerischer Einwohnerdienste handelt es sich um einen Clan, der aus Deutschland agiert und dem verschiedene Straftaten wie gewerblicher Betrug, Geldwäscherei, Inverkehrbringung von Falschgeld und das Erschleichen von Leistungen vorgeworfen werden. Insbesondere ältere Menschen gehören offenbar zum Beuteschema (Enkeltrick).

Fragen:

1. Ist die oben beschriebene Problematik der Regierung bekannt?
2. Wurden im Kanton Solothurn auch solche Anmeldungen festgestellt?
3. Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung durch kantonale Amtsstellen getroffen?
4. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, um solche Anmeldungen zu verhindern?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen sollten durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden?
6. Arbeiten die Kantone in diesem Bereich zur Prävention zusammen?
7. Wie können (offensichtlicher) Missbrauch und Straftaten in diesem Zusammenhang über alle Staatsebenen hinweg verhindert werden?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Nach § 3 Absatz 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat sich, wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Gemäss § 3 Absatz 2 GG 2 hat sich, wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, innert 14 Tagen abzumelden.

Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht (§ 5 Abs. 1 GG). Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält. Der Ort soll den Mittelpunkt der Lebensführung bilden. Diese Definition enthält sowohl ein objektives (Aufenthalt) wie auch ein subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibs).

Begründet eine Person Wohnsitz oder Aufenthalt im beschriebenen Sinne, so muss diese grundsätzlich in das Einwohnerregister aufgenommen werden.

Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes (§ 11 Abs. 1 Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008; RegV; BGS 131.51). Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich, ihre Angaben zu dokumentieren (§ 11 Abs. 2 RegV). Die Einwohnerdienste haben somit die Möglichkeit, entsprechende Belege für die behaupteten Tatsachen, welche für die Begründung eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes sprechen würden, zu verlangen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist die oben beschriebene Problematik der Regierung bekannt?

Im Rahmen der Beratungstätigkeit des Amtes für Gemeinden im Bereich Einwohnerkontrolle ergab sich bisher eine Anfrage, welche auf die beschriebenen Umstände hindeuten könnte. Die Gemeindevertreter haben auch die Polizei Kanton Solothurn über die im Vorstosstext erwähnten Hinweise informiert.

Dem Migrationsamt ist betreffend Anmeldung vieler rumänischen Staatsangehörigen in einer Wohnung lediglich ein Fall bekannt. Des Weiteren ist beim Migrationsamt aktuell ein Fall in Prüfung, bei dem sich mehrere rumänische Staatsangehörige mit einem Arbeitsvertrag eines Arbeitgebers aus dem Kanton Aargau im Kanton Solothurn angemeldet haben. Hier wird überprüft ob es sich bei dem Arbeitgeber nicht nur um eine sogenannte Briefkastenfirma handelt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wurden im Kanton Solothurn auch solche Anmeldungen festgestellt?

Bisher sind, abgesehen von der einen erwähnten Anfrage, keine solchen bekannt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung durch kantonale Amtsstellen getroffen?

Es handelt sich um ein neues Phänomen. Nach der Kontaktaufnahme durch die Gemeindevertreter hat die Polizei Kanton Solothurn erste Abklärungen vorgenommen. Die betroffenen Amtsstellen werden hiermit beauftragt, geeignete Schutzmassnahmen auszuarbeiten. Im Sinne ihres Kernauftrages, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, wird die Polizei Kanton Solothurn diesbezüglich eine Koordinationsaufgabe übernehmen. Ausserdem wird der vorliegende Regierungsratsbeschluss allen Einwohnergemeinden zur Sensibilisierung zugestellt.

Arbeitgeber, bei denen Zweifel über die Korrektheit der Arbeitsverträge bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen, werden vom Migrationsamt überprüft.

3.2.4 Zu den Fragen 4 und 5:

Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, um solche Anmeldungen zu verhindern? Welche zusätzlichen Massnahmen sollten durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden?

Sollten Anmeldungen fragwürdig erscheinen, so sind entsprechende Belege für die behaupteten Tatsachen einzufordern und diese durch Rücksprache mit den auf den Belegen aufgeführten Vertragspartnern (z.B. Vermieter oder Arbeitgeber) zu verifizieren (subsidiäre Auskunftspflicht nach § 12 RegV). Bei missbräuchlichen Anmeldungen können die Gemeinden die Registrierung verweigern. Stellt das wahrgenommene Verhalten eine strafbare Handlung dar, ist Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Bestehen Hinweise oder Verdachtsmomente auf unlautere Absichten, kann die Polizei kontaktiert werden. Der Slogan "Bei Verdacht ruf an" bezieht sich nicht nur auf die Bekämpfung von Einbruchdiebstählen.

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass staatliche Schutzmassnahmen alleine nicht genügen. Zur wirkungsvollen Verhinderung des Phänomens ist die entsprechende Kooperationsbereitschaft der Liegenschaftsvermieter unerlässlich. Aus diesen Gründen wird der vorliegende Regierungsratsbeschluss auch dem Hauseigentümerverband Kanton Solothurn zur Kenntnisnahme zugestellt.

3.2.5 Zu Frage 6:

Arbeiten die Kantone in diesem Bereich zur Prävention zusammen?

Bisher nicht.

3.2.6 Zu Frage 7:

Wie können (offensichtlicher) Missbrauch und Straftaten in diesem Zusammenhang über alle Staatsebenen hinweg verhindert werden?

Die Führung der Einwohnerregister ist Sache der Einwohnergemeinden. Es liegt an ihnen, in diesem Bereich allfälligen Missbrauch zu verhindern. Anmeldungen/Arbeitsverträge müssen durch die zuständigen Behörden, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen, genau kontrolliert werden. Für die Strafverfolgung hingegen sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig. Diese nehmen gerne entsprechende Hinweise der Einwohnergemeinden entgegen.

Zudem benötigt es ein Informationsaustausch der involvierten Behörden bei Verdachtsfällen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5634)
Amt für Gemeinden
Migrationsamt
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)
HEV Kanton Solothurn